Ostdeutsche Bau-Zeitung Breslau

Nr. 1 3. Januar 1935

Inhalt:

Haus der Deutschen Arbeit · Zunft und Gemeinschaft im Handwerk · Reichsgerichtlich beurteilte Hochhaus-Lichtrechtsfrage · Verordnungen · Wettbewerbe

Verlag Paul Steinke
Breslau 2 · Lauenzienstraße 29

Fernsprech-Anschlüsse Nr. 58844 - 45 - 46
Postscheck-Konto Amt Breslau Nr. 598
Bezugs- u. Anzeigenbedingungen Rückseite

1935
33. Jahrgang

AGU

AGU - Isolierbauplatte

AGU

Einzige schlesische Holzfaser-Platte, die seit 3 Jahren in rein christl. deutschem Unternehmen hergestellt wird

Gegen Wärme, Kälte, Schall u. Schwitzwasser

Handliche Groß-Formate bis 4 m Länge
in Stärken von 6, 10, 13 und 18/20 mm

= Generalvertrieb und Lager: =

Wilhelm Fischer, Breslau 18, Wölfistraße 9
Ruf: 83138

Alleinverkauf für Oberschlesien:
Baustoff-Großhandelsgesellschaft Gleiwitz, Oppeln, Ratibor

AGU AGU

Unterrichten Sie sich daher schnellstens und verwenden Sie

Fluralsil Holz- und Mauerkonservierungsmittel gegen Hausschwamm und Holzwurm
Pyromors kombinierter Flammen- und Fäulnisschutz für Holzwerke jeder Art
Fluralsil-Spezial farblos auftrocknendes, alkali- und säurebeständig. Präparat gegen Schlagregenfeuchtigkeit für Putz und Stein (auch Fuleputz)
Prosulfat Universalmittel gegen Salpeterausblühungen Schutz von Beton gegen Rauchgase
Aquatox Beton- und Mörtelzusatz von absolut dichtender und verkieselnder Wirkung gegen Grundwasserdurchtritt und andere Feuchtigkeit
Brandin wasserabweisende u. wasserunlösliche Fassadenfarbe, matt und glänzend Holz- und Eisenschutzanstrich in allen Nuancen,
Farbiges Karbolineum aus Reinkreosot für Holzschutz, in verschiedenen, gut deckenden Farben
Brandekt teerfreies Dichtungsmittel gegen Feuchtigkeit, für Rost und Dachschutz, (nur in schwarz lieferbar)
Dachlack in den Farben grau, grün und rot, für Teer- und Bitumendachbelag

Verlangen Sie Prospekt und Spezialangebot.

Brander Farbwerke

Chemische Fabrik G. m. b. H. **Brand-Erbisdorf 1 (Sa.)** Ruf 78
Vertretung u. Lager: Carl Strümpel, Breslau 10, Gneisenaustr. 18, Tel. 42412
Max Kattner, Kunzendorf b. Neurode Schles. **Max Höhle,** Dresden-N. 31, Schwindstr. 16, Ruf 54288. **Kurt Kattner,** Leipzig-N. 25, Immermannstraße 8, Ruf 57572

Pilsnitzer Dampfziegelei Paul Kuchler

empfiehlt sich zur Lieferung von
Mauersteine, Klinker, Verblender, großformatige Hohlziegel für dünne Außenwände, hochporöse Deckensteine
aller Art -- Spezialität: **Leichtbausteine** aus ihren Werken
Breslau-Pilsnitz, Flughafenstraße, Fernsprecher Breslau 53664
Kriebiowitz bei Kanth, Fernsprecher Kanth 377

Werbung schafft Arbeit!

---

2 Dampf-Lokomotiven

50 und 60 PS., 600 Spur
auch mietsweise abzugeben

Glaser & Pflaum
Berlin SW 68 **Breslau 1**

Bitte notieren Sie
die NEUE ADRESSE
für
FELDBAHNMATERIAL
MULDENKIPPER UND
BAUGERÄTE jeder Art

R. DOLBERG
AKTIENGESELLSCHAFT
jetzt
BRESLAU
GUHRAUER STRASSE 2
FERNRUF NR. 51862

Krupp'sche Muldenkipper
für Lokomotivbetrieb

80 Stück 2 — 2½ cbm, 900 Spur
60 „ desgleichen, sogenannte
Einmannkipper
schnell lieferbar auch mietsweise

F. C. Glaser & R. Pflaum
Alleinverkauf der Feld-, Forst- u. Industriebahnen der Fried. Krupp A. G., Essen
Berlin SW 68 **Breslau 1**

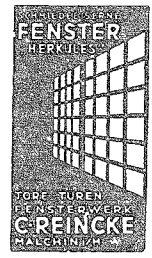

Ein „Xylamon"-Holzschutzanstrich

kostet viel weniger, als er durch größere Haltbarkeit der Holzanlagen einbringt.

Prospekte kostenlos durch:

Max Brock, Baustoff-Großhandlung
Waldenburg Schl.
Fernruf 1287 89 - Drahtwort: Kohlenbrock

Betoneisenschneider
Betoneisenbieger

gut! Liste gratis. billig!
Gebr. Breucker, Dahl b. Hagen
Fabrik gegr. 1850.

Ostdeutsche Bau-Zeitung Breslau
vereinigt mit
Deutsche Baugewerbe-Zeitung Leipzig
33. Jahrgang Breslau, den 3. Januar 1935 Nummer 1

Haus der Deutschen Arbeit

für die Churmark Brandenburg in Brandenburg (Havel)

Verfasser: Regierungsbaumeister G. Dietrich und Stadtbaurat Dr. Ing. K. Gebs, Brandenburg (Havel)

1. Teil

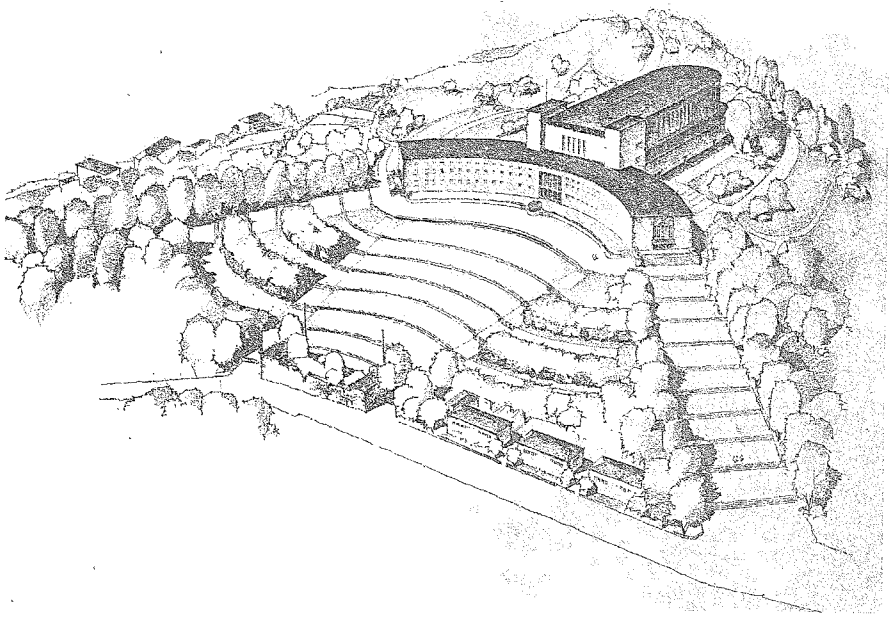

Entwurf zum „Haus der Deutschen Arbeit" in Brandenburg (Havel). Blick auf die Gesamtanlage. Auf dem Gipfel des Marienberges steht das sich als Stadtkrone darbietende, breit gelagerte Bauwerk des „Hauses der Deutschen Arbeit". Im Vordergrund der am Bergabhang sich terrassenförmig aufbauende „Thingplatz der 20 000"

Die Deutsche Arbeitsfront forderte im Januar 1934 zum Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen zum „Haus der Deutschen Arbeit" auf.

Es galt, dem neuen Baugedanken, der ein Gebäude als Brennpunkt des Gemeinschaftslebens des schaffenden Volkes vorsieht, gerecht zu werden. Das „Haus der Deutschen Arbeit" soll nach den Ausschreibungsbedingungen nicht allein gemeinsamer Erholung und künstlerischem Genuß, gleichsam als Klubhaus, sondern auch gemeinsamen Festakten und Feiern, gleichsam als Kultstätte Deutschen Arbeitsgeistes dienen. Es soll damit eine bleibende und eindringliche Verkörperung einer neuen, keine Klassenunterschiede kennenden Gemeinschaftsidee darstellen.

Um die künstlerische Freiheit möglichst wenig einzuschränken, wurde kein ins einzelne gehendes Bauprogramm vorgeschrieben. Es blieb vielmehr die Auffindung und Festsetzung des Bauprogramms den Architekten überlassen. Der Architekt sollte aber nicht nur in Berücksichtigung der örtlichen Gelegenheiten das Programm entwickeln, sondern auch den Bauplatz vorschlagen.

„Haus der Deutschen Arbeit" für die Thingmark Brandenburg

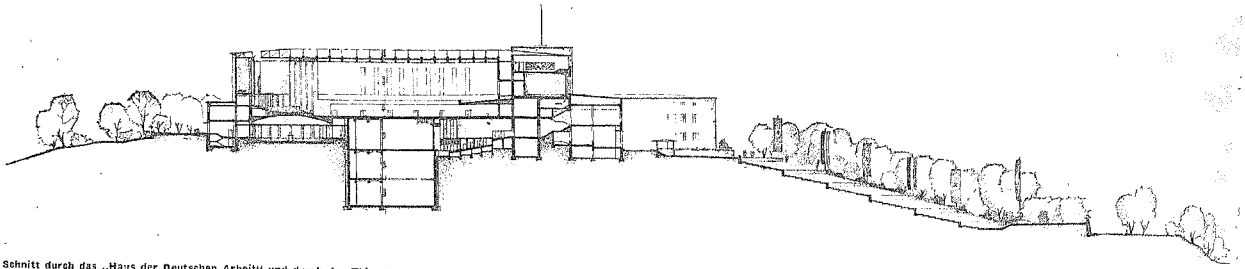

Schnitt durch das „Haus der Deutschen Arbeit" und durch den Thingplatz

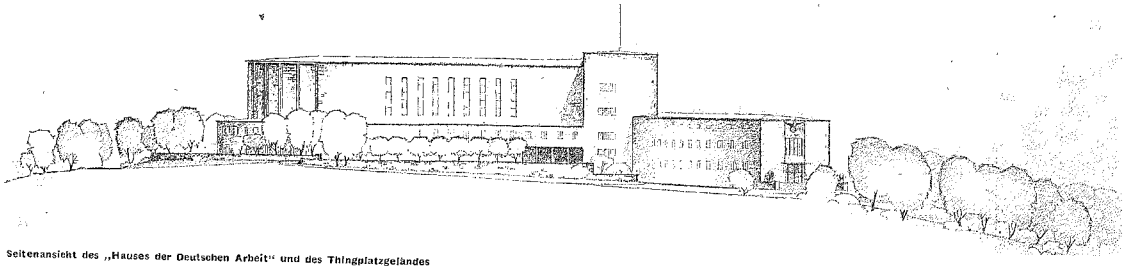

Seitenansicht des „Hauses der Deutschen Arbeit" und des Thingplatzgeländes

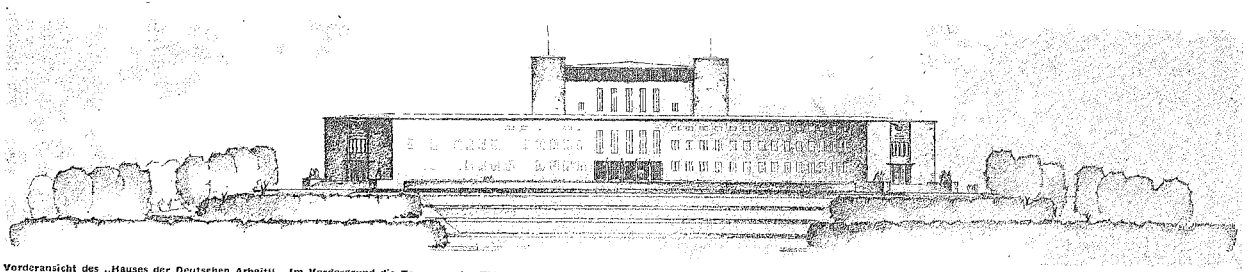

Vorderansicht des „Hauses der Deutschen Arbeit". Im Vordergrund die Terrassen des Thingplatzes

Vorderansicht des „Hauses der Deutschen Arbeit". Im Vordergrund die Terrassen des Thingplatzes

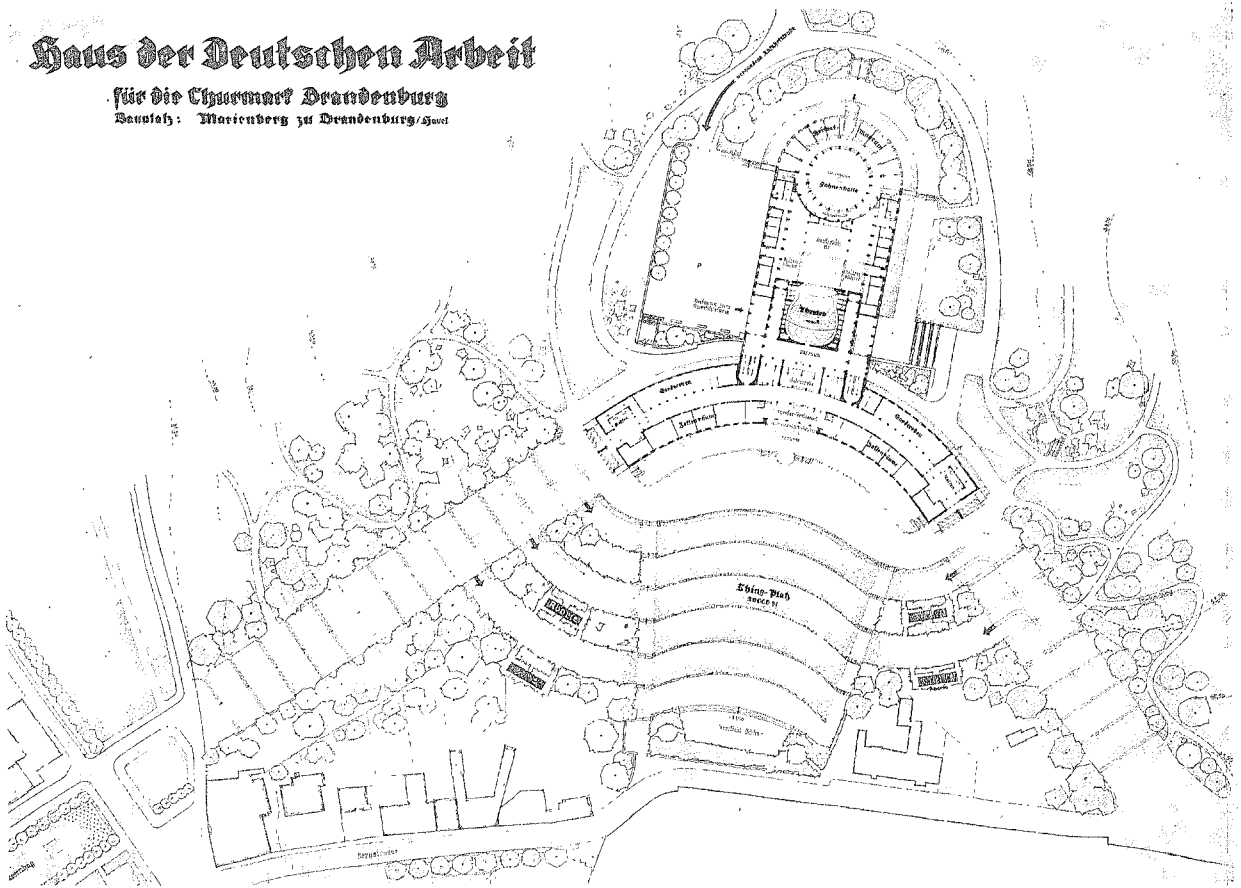

Entwurf zum „Haus der Deutschen Arbeit" in Brandenburg (Havel). Der als Bauplatz ausersehene Marienberg beherrscht das Stadtbild Brandenburgs und trägt gegenwärtig noch das Siegesdenkmal von 1871 und die Bismarckwarte. Diese beiden unschönen Bauten werden abgebrochen und die beiden Symbole mit dem „Haus der Deutschen Arbeit" zu einer Einheit verschmolzen

Diese vorbereitenden Arbeiten, die sonst meist von einem Ausschuß erledigt werden, der damit oft das künstlerische Schicksal des ganzen Bauwerkes bestimmt, lagen in der Hand des gestaltenden Architekten.

In der Ausschreibung war eine Rede des Stabschefs der Deutschen Arbeitsfront, Dr. R. Ley, auszugsweise wiedergegeben, die wie folgt lautete:

„Dieses Haus der Arbeit soll und muß das Zentrum des geselligen und kulturellen Lebens werden. Es muß äußerlich architektonisch das Schönste sein, was die Stadt zu bieten hat. Im Innern vornehm und zweckmäßig, soll es alle Einrichtungen enthalten, die zur Freude und Ausspannung dienen sollen. Spielzimmer, Klubzimmer, Sportzimmer, Bäder, Theater, auch Schlaf- und Heimstätten für durchwandernde Volksgenossen und in der Mitte ein Forum, wo 10 000 und 15 000 Menschen zusammengerufen werden können . . . ."

Für das Haus für die Churmark Brandenburg wurde von den beiden Verfassern ein Bauplatz in Brandenburg, der inmitten der Stadt sich erhebende Hügel, Marienberg genannt, vorgeschlagen. Wohl stehen auf dem Marienberg zwei Bauwerke, das Siegesdenkmal von 1871 und die sogenannte Bismarckwarte aus der Zeit um 1900 (siehe Lichtbild), die — von der architektonischen Seite garnicht zu reden — in ihrer Seelenlosigkeit dem deutschen Menschen von Heute nichts mehr zu sagen vermögen, und die in ihrer fragwürdigen Zweiheit auf diesem erhabenen Punkt der Stadtsilhouette einen künstlerisch unerträglichen Zustand darstellen. Eine Verschmelzung dieser beiden Symbole mit dem

„Haus der Deutschen Arbeit für die Churmark Brandenburg"

zu einer heroischen Einheit hieße, dem Marienberg im Stadtbild die einzig würdige Bestimmung zuweisen. Der großen Geschichte der Stadt, die als die Wiege Preußens angesehen wird und die der Churmark den Namen gegeben, kann nur ein großempfundenes Bauwerk gerecht werden. Der vorgeschlagene Bauplatz (siehe Stadtplan) fügt sich städtebaulich durch das Vorhandensein der beiden großen Zugangsachsen und das völlig unbebaute Thingplatzgelände zwanglos und glücklich in den Grüngürtel längs der Havel und in die Struktur des Stadtkerns ein. Sowohl aus der Nähe als auch für die weitere Sicht wird das breit gelagerte Bauwerk sich als „Stadtkrone" darbieten, dabei auf der ansteigenden Höhe den Aufstieg — Brandenburg — Preußen — Deutschland — symbolisieren.

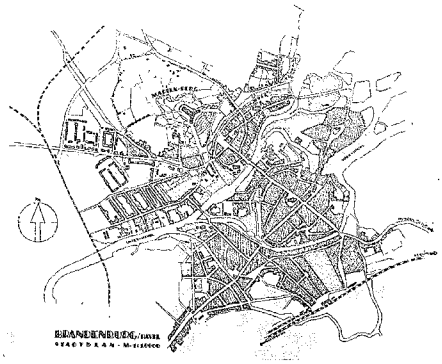

Plan der Stadt Brandenburg (Havel). Der Marienberg, der das „Haus der Deutschen Arbeit" tragen soll liegt im Nordwesten

Zunft und Gemeinschaft im Handwerk

Von Dr. Heinrich Brinkmann, Syndikus der Handwerkskammer Hildesheim

Die große Bewegung des Nationalsozialismus hat auch das deutsche Handwerk wieder zur Selbstbesinnung geführt. Lange 14 Jahre hindurch sah der handwerkliche Berufsstand seine hauptsächliche Aufgabe darin, die dem handwerklichen Interesse übelwollenden Kreise fernzuhalten und die schädigenden Gegenkräfte abzuwehren. Das Zeitalter der liberalistischen Weltanschauung mit seiner Bevorzugung einer Wirtschaft ohne Bindung und ohne Schutzgesetze hatte ihm arg mitgespielt. Nicht die schlechtesten seiner Mitkämpfer blieben auf der Strecke, andere verloren den Mut, noch weiter für einen Berufsstand sich einzusetzen, den selbst die Wissenschaft verloren gab. Freizügigkeit und Gewerbefreiheit erzeugten einen wahnwitzigen Konkurrenzkampf, der alle niedrigen Instinkte hervorzauberte und zu einer grenzenlosen Verschlechterung der Wirtschaftslage des Gesamtstandes wie jedes einzelnen Unternehmens beitrug. Das Hexentempo des ungeheuren Tohuwabohus, der sich stetig abwechselnden Wirtschaftshausse und Baisse ließ keine Zeit, an die eigene Entwicklung wie an die organische Entfaltung des Berufsstandes in seiner Gesamtheit zu denken. Man vergaß die Grundlagen, aus denen man sich nur die Kräfte zu gesetzmäßigem Weiteraufbau zu holen vermochte. Tradition im Handwerk war ein leerer Begriff, ein blutloses Schlagwort geworden, unter dem man, wenn man auch davon sprach, sich nur wenig vorstellen konnte. Kalt und lieblos waren Verbindungen im Handwerk geworden, die einstens die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Stärke des Standes ausgemacht hatten. Bande der Gemeinschaft, die Jahrhunderte überdauerten, verloren allmählich an Wert und Bedeutung im Kampf um die Erhaltung der eigenen Existenz.

Der Nationalsozialismus hat diese Kräfte der Selbstbesinnung auch im Handwerk wieder lebendig werden lassen und darüber Klarheit geschaffen, daß es nicht genügt, sich der widerstrebenden Kräfte zu erwehren und schlechte Einflüsse auszuschalten, sondern daß es die vornehmste Aufgabe aller Handwerkskreise sein muß, auf dem Wege eingehender Schulung und Erziehung zum Geiste wahrer Volksgemeinschaft für Stand und Vaterland tätig zu sein. Unter Zugrundelegung eines gegenseitigen Verhältnisses des Vertrauens und der Verbundenheit wird es daher darauf ankommen, jene Quellen wieder freizumachen, aus denen das Handwerk von jeher seine größten Kräfte schöpfte. Die Auswirkung dieser neuerlichen echten nationalsozialistischen Einstellung wird sich dabei erst im Laufe der Jahre zeigen. Demzufolge muß sich aber auch das Handwerk mehr denn je auf seine große historische Vergangenheit besinnen. Selbstverständlich würde es grundfalsch sein, nur alte, überlebte Formen wieder zu Tage zu fördern und in die Wirklichkeit umsetzen zu wollen. Es ist gewiß, daß man damit nichts, aber auch garnichts für die Förderung des Handwerks und seiner ewigen Ideen erreichen würde. Es kommt vielmehr darauf an, den dem mittelalterlichen Handwerk innewohnenden Geist, den echten und wahren Inhalt dieser veralterten Form wieder zu wecken und von neuem zur Tat werden zu lassen. Man vergaß in Zeiten des demokratischen Liberalismus leider zu schnell, daß der Gedanke der Gemeinschaft letzten Endes der tragende Pfeiler aller sozialen Erscheinungen und Formen des mittelalterlichen Handwerks war. Zunftverfassung des deutschen Handwerks im Mittelalter war eben praktisch gewordene Gemeinschaftsgesinnung des gesamten Handwerks mit seinen Meistern, Gesellen und Lehrlingen, mit seinen Handwerksfrauen, Töchtern und sonstigen Angehörigen. Das Handwerk stellte so eine Lebensgemeinschaft von Menschen gleichen Berufes dar, die in der Zunft oder Gilde nicht nur einen kalten wirtschaftlichen Interessentenverband, eine reine Zweckverbindung, sondern in dieser Organisation die Grundlagen allerengster Zusammenarbeit und dauernden Zusammenstehens und Zusammenhaltens sahen. Zunft und Gilde hieß Geborgenheit, war Schutz für jeden, der guten Willens war, der sich in selbstverständlicher Unterordnung einzufügen verstand und die allgemein gültigen Standes- und Zunftgesetze freiwillig zu übernehmen sich bereitfand. Zunft war Selbstverwaltung in der ureigensten Bedeutung des Wortes, war Selbstverwaltung, die den ganzen Menschen ergriff. Sie sorgte einerseits für ihn und setzte sich für seine Lebensnotwendigkeiten und Lebensbedürfnisse ein, indem sie u. a. Kranken-, Unterstützungs- und Sterbekassen für Meister, Gesellen und Lehrlinge, Witwen und Waisen schuf; andererseits stellte sie aber auch an ihn ungeheure Anforderungen. Es ist klar, daß auch nur eine solche Verbindung Persönlichkeiten erziehen und hervorbringen konnte, deren Kunstwerke und deren Schöpfungen auch heute noch größtes Erstaunen hervorrufen und noch nicht übertroffen wurden. Das Bewundernswerteste aber ist, daß auch diese Persönlichkeiten nur Glieder ihrer Gemeinschaft, Angehörige ihres Standes, Meister ihres Berufes waren und sein wollten. Die Gemeinschaft und die Hebung der Gemeinschaft ging auch bei ihnen allem voran; auch sie beugten sich gern vor Gesetzen und Regeln, die sie in wohlverstandener Weisheit und Ueberlegung vielleicht selbst mitberaten und entworfen hatten. Die Verantwortung vor der Zukunft ihres Berufsstandes zwang auch sie dazu, auf allen Gebieten der Gemeinschaftsarbeit mitzuwirken und sich überall da zur Verfügung zu stellen, wo es galt, dem herrlichen Berufsstand Wegbereiter zu sein.

Ausgehend von diesem Grundsatz, daß die Gemeinschaft allem vorangehen müsse, gewinnt auch die Forderung des mittelalterlichen Handwerks nach Qualitätsleistung und Qualitätsarbeit besondere Bedeutung. Es galt, einen in sich gefestigten, allgemein auf kulturelle, wirtschaftliche und soziale Höhe gebrachten Handwerksstand zu schaffen, auf den man mit Achtung und Anerkennung sah. Das Leistungsprinzip unserer neueren Wirtschaftsführung fand daher schon im mittelalterlichen Handwerk eine Verwirklichung, die nicht nur einzelne Gruppen, sondern den gesamten Stand betraf. Die Auswirkung dieses Grundsatzes hat sich das gesamte Mittelalter hindurch gezeigt und eine Weltanschauung in die Tat umgesetzt, die viele Züge des National-Sozialismus der Gegenwart aufweist.

Es kommt alles darauf an, diese Tradition im Handwerk nicht um ihrer selbst willen zu pflegen und zu fördern, sondern aus dieser machtvollen handwerklichen Geschichte heraus jenes Selbstbewußtsein zu gewinnen, das notwendigerweise in der Lage ist, nach grauenvollen 14 Jahren einen neuen Aufbau des Handwerks herbeizuführen. Das Handwerk kann und wird nur so wieder ein Stand werden, der nach organischem Wachstum sich in den gewaltigen Wirtschaftskörper eingliedert, den eine nationalsozialistische Weltanschauung für die deutsche Volkswirtschaft in einheitlichem Guß schaffen wird und bringen muß. In diesem Sinne richtig verstanden, soll letzter Sinn dieser Pflege der Tradition Vertiefung des eigenen Standes und Gemeinschaftsbewußtseins und Erhöhung des Zusammengehörigkeitsgefühls sein. Die Geschichte des Handwerks muß das Fundament werden, auf dem handwerkliche Geschlechter das Bauwerk errichten können, das mit seinem Reichtum und in seiner Vielseitigkeit für alle Zukunft der Erfüllung großer Aufgaben zu dienen vermag. Das mit der Weltanschauung des Nationalsozialismus naturnotwendig verbundene historische Interesse hat auch die Beschäftigung mit der Geschichte des Handwerks zu neuem Leben erweckt. Dieser historische Trieb wird auch dafür sorgen, daß die zwischen dem Handwerk des Mittelalters und dem Handwerk der Gegenwart ohne Zweifel vorhandenen Bande wieder geknüpft werden und im Zusammenhang mit der Selbstbesinnung auf eigene Art und eigenen Wert eine handwerkliche Wiedergeburt kommt, die nicht zuletzt zur Erneuerung unseres nationalen Daseins zu seinem Teil wenigstens beitragen kann.

Reichsgerichtlich entschiedene Hochhaus-Lichtrechtsfrage

Von Architekt Thurn, München

In der Frage des Lichtrechtes bestehen im Reiche wohl einheitliche Vorschriften im BGB., nebenher aber laufen zu gleicher Zeit landesrechtliche Vorschriften, wobei als Regel gilt: das Reichsrecht, als das BGB., im allgemeinen das Landesrecht bricht. Mit den bestehenden Vorschriften war es möglich, Lichtrechtsfragen landläufiger Art zu regeln. Bei der in rascher Folge betätigten Errichtung von Hochhäusern kam die Frage zur Entscheidung: „Muß bei der Erstellung von Hochhäusern auf umliegende Nachbargrundstücke, namentlich solche kleinerer Art, in Hinsicht auf Fortnahme des Tageslichtes Rücksicht genommen werden?"

Mit der Frage dieser Art hatte sich in ihrer Bedeutsamkeit das Reichsgericht zu befassen. Der hierzu getroffenen Entscheidung vom 25. November 1931. Aktenzeichen: V 53/31, lag der folgende Tatbestand zugrunde: In der Stadt Dortmund i. W. wurde das sogenannte Westfalenhaus, ein Hochhaus bekannter Art, erstellt. Dadurch wurde dem Eigentümer der angrenzenden Gastwirtschaft „Zweibrücker Hof", durch eine Wand des Hochhauses das Tageslicht in Räumen der Wirtschaft erheblich beschnitten, so daß diese Räume tagsüber, um benutzt werden zu können, künstlich beleuchtet werden mußten. Der vor Plangenehmigung von dem Gastwirt als Angrenzer erhobene Einspruch gegen diese Lichtbeschneidung wurde von der Baupolizei abgewiesen und der Einsprucherhebende in üblicher Weise auf den Zivilrechtsweg verwiesen; welches bekanntermaßen die Bauwerkserstellung nicht aufhebt, auch nur bis zum Entscheid einer evtl. Klage. Der Eigentümer der Gastwirtschaft „Zweibrücker Hof" ging nun auf dem üblichen Instanzenwege gegen die Besitzer des Hochhauses auf dem Wege der Klage vor. Der Kläger stützte sich dabei auf das für diesen Fall maßgebende Licht- und Fensterrecht sowie weiterhin darauf, daß sein Eigentum, die Gastwirtschaft „Zweibrücker Hof", schon im Jahre 1911 erbaut wurde, auf einen fristlich sanktionierten Zustand Rücksicht hätte genommen werden müssen, dieweil es im zuständigen Allgemeinen Landrecht in den in Betracht kommenden Paragraphen u. a. heißt: „. . . Sind die Fenster des Nachbars schon seit zehn Jahren oder länger vorhanden, und erhalten die Behältnisse (Räume usw.) in der sie sich befinden bzw. angebracht sind, von dieser Seite Licht, so muß der Neubau soweit zurücktreten, daß der Nachbar noch aus den angeöffneten unteren Fenstern den Himmel erblicken kann". — Gestützt auf diese Rechtsauffassung, erreichte der Kläger nach langem Streit bei dem zuständigen Landgericht Dortmund ein für ihn günstiges Urteil, das die Beklagten, die Hochhausbesitzer, verurteilte, an den Kläger für die durch die Erstellung des Hochhauses beeinträchtigte Lichtzuführung in Teile seiner Betriebsräume, als Speisekammer und Klosetts, bzw. deren Fenster, als Entschädigung pro Tag 20 Pfennige zu bezahlen. Die von der beklagten Hochhausgesellschaft gegen dieses obsiegendes Urteil eingelegte Berufung beim Oberlandesgericht Hamm i. W. wurde kostenpflichtig verworfen. Die weiter von den Beklagten gegen das oberlandesgerichtliche Urteil eingelegte Berufung beim Reichsgericht wurde auch von dieser Letztinstanz kostenpflichtig verworfen. Beide Berufungsinstanzen, Oberlandesgericht sowohl als Reichsgericht, stellten sich vollinhaltlich auf den Standpunkt des Landgerichts Dortmund.

Da bei vielen in deutschen Städten errichteten Hochhäusern ähnliche Beeinträchtigungen der Tageslichtbeschneidung gegen Nachbarn bzw. Angrenzer vorliegen, dürfte das Reichsgerichtsurteil nicht nur bei diesen bestehenden Zuständen, sondern auch bei Neuerstellung von Hochhäusern von Bedeutung sein.

Kurze Nachrichten aus dem Baugewerbe

Acht Leuchttürme in der Sahara geplant. Auf der rund 2000 Kilometer langen Strecke von Marokko nach dem Niger ist zur sicheren Durchführung des Luft- und Kraftwagenverkehrs der Bau von acht Leuchttürmen geplant, da wegen der großen Hitze Flüge und Fahrten nur nachts durchgeführt werden können.

Ein neues Gesetz schafft Rekordbautätigkeit in der Hauptstadt von Chile. Da alle bis Ende 1935 in Santiago fertiggestellten Bauten von sämtlichen Steuern befreit sind, erlebt dort das Baugewerbe gegenwärtig eine außerordentliche Hochkonjunktur. In der Hauptsache handelt es sich um den Neubau moderner Mietwohnungen, die in neuzeitlichster Konstruktion ausgeführt, an Stelle der alten und niedrigen Bauten im Kolonialstil treten. Außerdem werden 27 Großbauten in Angriff genommen und zwar Regierungsgebäude, Theater, Büro- und Warenhäuser sowie Kinos und große Wohnblocks. Nach dem Vorbild des „Place de la Concorde" in Paris wird um das Präsidentschaftsgebäude ein großer Platz entstehen, für dessen Schaffung bereits die ganze alte Innenstadt mit dem Kriegsministerium und vielen anderen Regierungsbüros niedergerissen wurde.

15 000 Wohnungen im bayerischen Wohnungsbauprogramm 1935. Die bayerische Regierung hat zur Durchführung ihres Wohnungsbauprogramms 1935, das vor allem den wirtschaftlich Schwächsten zugute kommen soll, vierzig Millionen RM an Staatsdarlehen bereitgestellt. 15 000 Wohnungen für rund 75 000 Menschen werden bereits im Februar 1935 in Angriff genommen. Es sind 7000 Kleinhäuser mit einem Baupreis zwischen 3200 und 4000 RM vorgesehen, für die sich monatliche Mieten von 20 bis 25 RM ergeben. Trotz der niedrigen Verzinsung sind die Häuser in 25 Jahren abbezahlt.

Cornelius Gurlitt 85 Jahre alt. Geh. Rat Prof. Dr. phil., Dr. theol. h. c., Dr. Ing. h. c. Cornelius Gurlitt in Dresden, vollendete am 1. Januar 1935 sein 85. Lebensjahr. Gebürtig aus Nischwitz (Sachsen), Sohn des Landschaftsmalers Louis Gurlitt aus niedersächsischem Handwerkergeschlecht, in Wien und Gotha aufgewachsen, widmete er sich dem Studium der Architektur und Kunstgeschichte und promovierte in Leipzig. Als Kriegsfreiwilliger nahm er am Feldzug 1870/71 teil, war dann als Architekt, seit 1879 als Assistent am Kunstgewerbemuseum in Dresden tätig, habilitierte sich 1890 an der Technischen Hochschule in Charlottenburg und wurde 1893 als Nachfolger von R. Steche an die Technische Hochschule in Dresden berufen, der er bis 1920 angehörte. 1904 und 1915 als Rektor. C. Gurlitt gilt als der Wiederentdecker der deutschen Barockarchitektur. Wegen seiner Verdienste um den „Deutschen Schulverein" wurde er das älteste Ehrenmitglied des Vereins für das Deutschtum im Ausland (VDA). Als Ehrenpräsident der Deutschen Akademie für Städtebau und als Präsident des Bundes Deutscher Architekten (BDA) ist er für den Aufbau des Berufsschutzes der Architektenschaft im Sinne der Reichskammer der bildenden Künste, die ihm kürzlich als Ehrenpräsidenten bestätigt hat, unermüdlich tätig. In Gurlitts Persönlichkeit und Schrifttum durchdringt den Geist des Handwerkers, Künstlers und Forschers ein urwüchsiges Ethos der Pflicht und des Opfers, des Dienstes an Volk und Vaterland.

Reliefs und Glasgemälde am Bahnhofsgebäude. Bei dem Neubau des Düsseldorfer Hauptbahnhofs hat man besonderen Wert auf die künstlerische Ausgestaltung der Empfangshalle gelegt. Die Fassade erhielt große Reliefs und die Eingangshalle wird mit zwei je 17 Meter breiten und 6,40 Meter hohen farbigen Glasgemälden ausgestattet. Nach Entwürfen der Düsseldorfer Künstler Rüter und Patfarkon zeigen die Gemälde Verkehr und Technik des 20. Jahrhunderts sowie romantische Rheinlandschaften mit Burgen, Ruinen und Domen.

Rechtsweisen

Unbillige Härte im gültigen Tarifvertrag. Ein auf Nachzahlung von Tarifgehalt vor dem Arbeitsgericht Stade verklagter Bauunternehmer machte geltend, daß die im Tarifvertrag für das Wirtschaftsgebiet Groß-Hamburg festgelegte Gebietseinteilung für ihn wirtschaftlich unerträglich und unbillig sei. Obwohl sein Niederlassungsort rein ländlichen Charakter trage und in den angrenzenden Ortschaften niedrigere Lohnsätze in Kraft seien, müsse er unbeerchtigt die Lohnsätze von Groß-Hamburg zahlen. Würde er dazu gezwungen, so würde sein Betrieb ruiniert werden, was auch von seinen Arbeitern anerkannt worden sei. Hierzu das Gerichtsurteil:

„Bei den von dem Verklagten dargelegten, zum Teil auch gerichtsbekannten Verhältnissen würde seine Verurteilung zur Nachzahlung des nach dem Tarifvertrage zu wenig gezahlten Lohnes für ihn eine große wirtschaftliche Härte, wenn nicht die Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz bedeuten. Dieses wird auch vom Kläger, einem Maurer, grundsätzlich zugegeben. Wenn der Kläger aber trotzdem auf seinem formalen Recht besteht, das dem Denken eines vergangenen Zeitalters und eines in den Geiste dieses Zeitalters geführten Konkurrenzkampfes seine Entstehung verdankt und, wie er selbst zugibt, allgemeinwirtschaftlich nicht gerechtfertigt und unbillig ist, so handelt er arglistig, indem er daraus einen Vorteil zu ziehen sucht, daß das neue Rechtsempfinden und die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse in dem objektiven geltenden Recht noch nicht ihren Ausdruck gefunden haben."

Verordnungen

Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht. Vom 13. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Die Schutzfristen im Urheberrecht, die dreißig Jahre betragen, werden auf fünfzig Jahre verlängert.

(2) Demgemäß werden

1. im Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (Reichsgesetzbl. 1901 S. 227; 1910 S. 793) in den §§ 29, 31 und 32 die Worte „dreißig" und „dreißigjährig" durch „fünfzig" und „fünfzigjährig" und
2. im Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Reichsgesetzbl. 1907 S. 7; 1910 S. 793) in § 25 das Wort „dreißig" durch „fünfzig" ersetzt.

§ 2.

(1) Die Verlängerung der Schutzdauer tritt auch für die bereits geschaffenen Werke ein, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch urheberrechtlich geschützt sind.

(2) Wurde das Urheberrecht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder teilweise einem anderen übertragen, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf die Dauer der Verlängerung der Schutzfrist. Wer jedoch vor dem Inkrafttreten ein Urheberrecht erworben oder die Erlaubnis zu Ausübung einer urheberrechtlichen Befugnis erhalten hat, bleibt weiterhin gegen angemessene Vergütung zur Nutzung des Werkes berechtigt.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Kosten von Hochbauten DIN 276. Umbauter Raum von Hochbauten DIN 277.

Der Sächs. Staatsminister des Innern,
30. November 1934, Nr. 15 HK 4/1934.

Der Deutsche Normenausschuß, Berlin, hat die Kosten von Hochbauten und damit zusammenhängenden Leistungen durch Normblatt DIN 276 und den umbauten Raum von Hochbauten durch DIN 277 einheitlich geregelt. Diese Normblätter sind in den Geschäftsbereichen der Hochbauverwaltungen des Reiches und der Länder eingeführt.

Für die Hochbauverwaltungen der Gemeinden und die am Bauwesen beteiligten Gesellschaften des öffentlichen Rechtes, insbesondere für die Wohnungfürsorgegesellschaften und auch für die Kirche ordne ich an, daß

a) die Begriffe „Kostenvoranschlag" und „Kostenanschlag" ausschließlich im Sinne des Normblattes DIN 276 unter I angewendet werden,
b) alle Veranschlagungen (Kostenvoranschläge und Kostenanschläge) nach Normblatt DIN 276 unter II bei ausschließlicher Anwendung der dort festgelegten Bezeichnungen gegliedert und die im Normblatte DIN 277 unter I C aufgeführten Bauausführungen und Bauteile in ihnen getrennt gehalten werden, so daß die für die Berechnung des Preises für 1 m³ des umbauten Raumes zu berücksichtigenden Kosten klar erkennbar sind,
c) der umbaute Raum von Hochbauten ausschließlich nach Normblatt DIN 277 unter I A und I B und der Preis für 1 m³ des umbauten Raumes ausschließlich nach Normblatt DIN 277 unter II berechnet wird,
d) nach Fertigstellung jedes Neubaues, dessen Preis für 1 m³ des umbauten Raumes berechnet und eine Vergleichsübersicht nach dem Muster des Beiblattes zu den Normblättern DIN 276 und 277 angefertigt wird.

Weiterhin ordne ich an, daß die im Normblatt DIN 276 unter II festgelegte Kostengliederung auch für die Einordnung der Aufwendungen in die hierfür zuständigen Kapitel und Titel der Haushaltpläne der Gemeinden und Gesellschaften des öffentlichen Rechtes zugrunde gelegt wird.

Künftig werden öffentliche Mittel zu privaten Hochbauten nur dann bewilligt werden, wenn hinsichtlich der hierbei geforderten Berechnungen des umbauten Raumes und Veranschlagungen die Normblätter DIN 276 und 277 angewendet werden.

Die Normblätter DIN 276 und 277 mit dem Beiblatt zu DIN 276 und 277 sind durch den Beuth-Verlag, Berlin SW 19, zu dem Gesamtpreis für den Satz von 2 RM zu beziehen.

(VBl. I v. 14. 12. 34, S. 465.)

Anordnung über Ausfallunterstützung bei Tiefbauarbeiten.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Dr. Syrup, ordnet unterm 30. November 1934 folgendes an:

„Auf Grund der §§ 110 d und 140 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ordne ich mit Zustimmung des Herrn Reichsarbeitsministers und des Herrn Reichsministers der Finanzen folgendes an:

§ 1.

Tiefbauarbeiter, die zur Beschäftigung bei Außenarbeiten des Tiefbaugewerbes an einem anderen als ihrem bisherigen Wohnorte Unterkunft nehmen müssen, können für die in den Wintermonaten durch Regen oder Frost ausfallenden Arbeitsstunden eine Unterstützung (Ausfallunterstützung) aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhalten.

§ 2.

Die Ausfallunterstützung kann für die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit durch Regen oder Frost ausfallenden Arbeitsstunden gewährt werden, soweit nicht dem Unternehmer die Bezahlung der Ausfallstunden obliegt. Arbeitsstunden, deren Bezahlung auch aus anderen Gründen entfallen würde, bleiben für die Ausfallunterstützung außer Ansatz.

§ 3.

Die Ausfallunterstützung beträgt für Verheiratete die Hälfte, für Ledige ein Viertel des für Vollarbeiter über 20 Jahre zuständigen Stundenlohnes. Zu- oder Abschläge, Zulagen, Wegegelder, Akkordzuschläge usw. werden bei der Berechnung der Ausfallunterstützung nicht berücksichtigt.

§ 4.

Die Ausfallunterstützung ist insoweit nicht zu gewähren, als der Tiefbauarbeiter andere entgeltliche Arbeit verrichtet oder zumutbare entgeltliche Arbeit zu verrichten ablehnt. Sie ist zu versagen oder zu entziehen, wenn ihm anderweit Arbeit vom Arbeitsamt nachgewiesen werden kann.

§ 5.

Die Ausfallunterstützung kann nur für die Wintermonate bis 31. März 1935 gewährt werden, jedoch an einer Baustelle nicht über drei zusammenhängende Lohnwochen hinaus; dabei können Wochen, in denen eine Ausfallunterstützung nur für 16 oder weniger Ausfallstunden gewährt worden ist, außer Betracht bleiben. Die Ausfallunterstützung hat zur Voraussetzung, daß in jeder Lohnwoche mindestens ein Arbeitstag voll vom Unternehmer bezahlt worden ist.

§ 6.

Ueber die Gewährung der Ausfallunterstützung entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsamts des Beschäftigungsortes unter Würdigung aller Umstände nach billigem Ermessen. Hierbei ist auch zu prüfen, inwieweit vorgearbeitete oder nachzuarbeitende Ausfallstunden zur Versagung der Ausfallunterstützung führen müssen. Der Unternehmer hat die Ausfallunterstützung auf Verlangen des Arbeitsamtes kostenlos zu errechnen und auszuzahlen.

§ 7.

Verheiratete Tiefbauarbeiter, die zur Beschäftigung bei Außenarbeiten des Tiefbaugewerbes an einem anderen als ihrem bisherigen Wohnorte Unterkunft haben nehmen müssen, brauchen keine Wartezeit (§ 110 b AVAVG) zurückzulegen, wenn sie sich im Anschluß an die auswärtige Arbeit arbeitslos melden.

§ 8.

Die Anordnung tritt am 1. Dezember 1934 in Kraft."

Gegen unlauteren Wettbewerb. Eine Verordnung des Reichskommissars für Preisüberwachung:

Preise, die der Kaufkraft des Volkes entsprechen, entwickeln sich bei genügendem Angebot von Waren und Leistungen am sichersten und zuverlässigsten auf der Grundlage eines gesunden Wettbewerbes, der aber die Sicherung der Ernährung aus heimatlicher Scholle niemals beeinträchtigen darf. Außerdem kann Wettbewerb in Zeiten, in denen die Produktionsstätten und der Handel des Landes nicht in vollem Umfang ausgenutzt sind, die Gefahr heraufbeschwören, daß im Wettkampf Preise verlangt werden, auf denen Steuern und Lohne nicht gezahlt, die Gläubiger nicht befriedigt werden können.

Um die Grundlage für einen auf Leistung und Verantwortungsbewußtsein gegründeten Wettbewerb zu schaffen und damit den für die Volkswirtschaft auch besten Preis nach Möglichkeit zu sichern, wird auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931, in Verbindung mit dem Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 und mit dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 verordnet:

§ 1.

1. Wer unter unlauterer Ausnutzung seines Kredites oder böswilliger Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Staate, der Gefolgschaft seines Betriebes oder seinen Gläubigern in gemeinschädlicher Weise Güter oder Leistungen zu Preisen anbietet, die seine Selbstkosten nicht decken können und den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft; die Strafverfolgung tritt nur ein, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

2. Die gesetzlichen Vorschriften über unlauteren Wettbewerb und die Strafbestimmungen der Konkursordnung bleiben unberührt.

§ 2.

Die Vorschriften des Abschnitts 2 (Strafantrag, Ordnungsstrafen) der Verordnung über Preisüberwachung, vom 11. Dezember 1934, finden keine Anwendung.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, 21. Dezember 1934.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung.
Dr. Goerdeler.

Wettbewerbe

Dessau. Ideenwettbewerb für das Friedrich-Theater in der Stadt Dessau in Anhalt. Die Theater-Stiftung Dessau schreibt zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau des Friedrich-Theaters in Dessau einen Wettbewerb aus. Zugelassen sind alle in Deutschland ansässigen reichsdeutschen Architekten einschließlich derjenigen, die im Saargebiet und in Danzig ihren Wohnsitz haben, die Mitglieder im Fachverband für Baukunst in der Reichskammer der bildenden Künste sind. An Preisen sind ausgesetzt: 1. Preis 5000,— RM., 2. Preis 4000,— RM., 3. Preis 3000,— RM., 4. Preis 2000,— RM., 10 Ankäufe je 600,— RM. Weitere 5000,— RM. werden dem Preisgericht zur Auszeichnung weiterer besonderer Leistungen zur Verfügung gestellt. Das Preisgericht haben übernommen die Herren: 1. Reichsstatthalter in Braunschweig und Anhalt Hauptmann a. D. Loeper in Dessau, 2. Staatsminister Freyberg in Dessau, 3. Oberbürgermeister Sander in Dessau, 4. Herzog Joachim Ernst von Anhalt in Dessau, 5. Intendant Kühn in Dessau (Ersatzmänner zu 1 bis 5: Staatsrat Eggeling in Frohse, Bürgermeister Dr. Harms in Dessau), 6. Dipl.-Ing. Prof. Lörcher in Berlin (Vorsitzender des BDA), 7. Architekt Blattner in Frankfurt am Main, 8. Architekt Karl Fischer in München, 9. Architekt Prof. Schultze-Naumburg in Weimar, 10. Architekt Speer in Berlin (Ersatzmänner zu 6 bis 10: Architekt Richard Binder, Berlin; Architekt Leo Lottermoser, Berlin). — Termin zur Einreichung: 15. März 1935. — Preisgerichtsentscheidung: etwa 15. April 1935. — Unterlagen gegen Voreinsendung von 5,— RM. von dem Vorstand der Theater-Stiftung in Dessau, Wallstraße. — Der Wettbewerb hat die Genehmigung des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste.

Frankfurt (Oder). 2 Ideenwettbewerbe für Wandmalerei und Sgraffitoarbeit bei dem Neubau der Hochschule für Lehrerbildung. Unter den in den Regierungsbezirken Frankfurt (Oder) und Schneidemühl seit mindestens sechs Monaten ständig ansässigen Kunstmalern und Bildhauern, die der Reichskammer der bildenden Künste angehören oder zur Zeit der Auslobung bei ihr angemeldet sind, werden hiermit zwei Ideenwettbewerbe und zwar a) für eine Wandmalerei in der Eingangshalle; b) für eine Sgraffitoarbeit an der nördlichen Außenfront des Neubaues der Hochschule für Lehrerbildung in Frankfurt (Oder) ausgeschrieben, über die ein zu diesem Zweck gebildeter Ausschuß zu entscheiden hat. Bedingungen und zeichnerische Unterlagen für diese Wettbewerbe sind gegen Voreinsendung von 3 RM bei der Staatlichen Bauleitung der Hochschule für Lehrerbildung in Frankfurt (Oder), Bismarckstraße 1-2, bis zum 15. 1. 1935 erhältlich. Eine Rückerstattung dieses Betrages erfolgt nur bei Rückgabe dieser Unterlagen in unversehrtem Zustande bis zum 31. 1. 1935.

Riga. Wettbewerb für ein neues Theater. Einen internationalen Wettbewerb für ein neues Theater ist vom Stadtamt Riga ausgeschrieben worden. An Preisen werden festgesetzt 5000, 3000 und dreimal 1500 Lat. Ablieferungstermin ist der 1. März 1935.

Bücherschau

„Deutsche Erde 1935“, ein Jahrweiser mit 24 abtrennbaren Postkarten und Versen deutscher Dichter. Größe 15 mal 20,5 cm. 2,20 RM. Verlag Werner Klotz, Zittau i. Sa. — In einer durch die Jahreszeiten bedingten Reihenfolge bringt dieser Kalender vierundzwanzig gut ausgewählte und die deutsche Landschaft trefflich in ihrer Eigenart und Schönheit zeigende Bilder, die in jedem Deutschen die Heimat- und Vaterlandsliebe stärken müssen. Gesteigert wird diese Wirkung noch durch die zahlreichen Verse deutscher Heimatdichter. Im Hinblick auf die vorzügliche Ausstattung und den abwechselungsreichen Inhalt ist der Preis äußerst niedrig gehalten. Nn.

Deutscher Reichspost-Kalender 1935. Herausgegeben mit Unterstützung des Reichspostministeriums, Konkordia-Verlag Reinhold Rudolph, Leipzig C 1, Goethestraße 6. Preis 2.80 RM.

Der Deutsche Reichspost-Kalender will in gemeinverständlicher Form Zeugnis ablegen für die neuzeitliche und wirtschaftliche Geschäftsführung der Deutschen Reichspost und für ihre Bedeutung als gemeinnützige öffentliche Einrichtung im Dienste der Volksgesamtheit. In großem Querschnitt führt er durch alle Zweige der vielgestaltigen Aufgaben- und Tätigkeitsgebiete der Deutschen Reichspost: er will gleichzeitig Erklärer der bequemsten und wohlfeilsten Benutzungsmöglichkeiten und damit ein wertvoller und praktischer Berater sein. Der Kalender gibt ein lichtvolles Bild der Ausgestaltung und Leistungen der Deutschen Reichspost. Beförderung und Zustellung, Bahn-, Luft- und Kraftpost, Scheck- und Geldverkehr, Telegraph, Fernsprecher, Telegraphen- und Fernsprechbau, Rundfunk und Ueberseefunk sowie Verwaltung ziehen in bunter Folge an unseren Augen vorüber. Auch der Kundenberatung, der Verkehrswerbung, den sozialen Einrichtungen der Deutschen Reichspost sowie ihrer tatkräftigen Mitwirkung bei den großen Veranstaltungen der NSDAP und bei der Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Reichsregierung sind besondere Darstellungen und Ausführungen gewidmet. Wichtige Daten aus der Entwicklungsgeschichte der Deutschen Reichspost begleiten die einzelnen Tage, ausführliche Gebührenübersichten der wichtigsten Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren und zwei Kalendarien bilden den Schluß. Besonderer Wert ist wiederum auf gediegene Aufmachung, reichhaltigen künstlerischen Bildschmuck, knappe, klare Texte und erstklassigen Druck gelegt worden. Ebenso wie seine Vorgänger wird auch der Deutsche Reichspost-Kalender für 1935 für viele sicher wieder eine willkommene Weihnachtsgabe sein. —d—

Deutscher Reichsbahn-Kalender 1935. 9. Jahrgang, herausgegeben vom Pressedienst der Deutschen Reichsbahn, Konkordia-Verlag, Leipzig, Goethestraße 6. 100 Blätter auf Kunstdruckpapier mit buntem Titelblatt. Preis 3.20 RM.

Das Jahr 1935 ist das Jubiläumsjahr der deutschen Eisenbahnen. Am 7. Dezember 1935 ist ein Jahrhundert vergangen, seitdem die erste deutsche Eisenbahn in Betrieb genommen wurde. So steht dieser 9. Jahrgang des Kalenders unter dem Leitwort: „100 Jahre deutsche Eisenbahnen“. In einer umfassenden Rückschau über die verschiedensten Dienstzweige und Fachgebiete des Eisenbahnwesens wird in den einzelnen Entwicklungsstufen das „Einst“ und „Jetzt“ verglichen. Das deutsche Eisenbahnwesen zieht in seinen mannigfaltigen Erscheinungsformen im Bahnbau, im Fahrzeugbau, im Verkehr, im Betrieb und in seiner Tarifentwicklung in den der Eisenbahngeschichte gewidmeten Blättern dieses Kalenders an uns vorüber. Dem berufsstolzen deutschen Eisenbahner werden die geschichtlichen Blätter ein Vermächtnis ehemaliger, vielleicht längst dahingegangener Berufskameraden für seine heutige Tätigkeit bedeuten. Auch sein heutiger Dienst wird sich in den Blättern, die den „Eisenbahner und seiner Reichsbahn“ gewidmet sind, widerspiegeln. Wie „Eisenbahn und Wirtschaft“ in ihren Wechselbeziehungen eng aufeinander angewiesen sind, kommt in alten und neuzeitlichen Darstellungen zum Ausdruck. Alte Stiche und Steinzeichnungen lassen erkennen, wie schon vor vielen Jahrzehnten der deutsche Volksgenosse „gern mit der Eisenbahn durch deutsche Lande“ fuhr. Die Reisen, die in diesem Jahrgang „mit der Reichsbahn durch deutsche Lande“ unternommen werden, gelten dem deutschen Osten. Bekannt sind die Leistungen der Reichsbahn bei den großen Veranstaltungen des Staates und der Partei. Das Wirken der „Reichsbahn im heutigen Staat“ wird in besonderen Blättern dargestellt. Gerade dieser historische Jahrgang wird wesentlich dazu beitragen, diesem Werk bei Alt und Jung weitere Freunde zu gewinnen. —d—